

## Übungsklausur – Lösungsvorschlag

### Moritz im Pech

1. Kann V von M die Herausgabe der Spielkonsole verlangen?
2. Welche Ansprüche hat M gegen S?

#### Frage 1:

#### **A. Anspruch des V gegen M auf Herausgabe der Spielkonsole aus § 985 BGB**

V könnte einen Anspruch gegen den M auf Herausgabe der Spielkonsole aus § 985 haben.

Dann müsste V Eigentümer und M Besitzer der Konsole sein und M dürfte kein Recht zum Besitz zustehen.

#### I. Eigentum des V

Eigentum ist das umfassende Recht zur tatsächlichen und rechtlichen Herrschaftshandlung an der Sache (§ 903).

1. Gemäß § 1006 II wird zugunsten des früheren Besitzers V vermutet, dass er ursprünglich Eigentümer der Spielkonsole war. Er verkaufte laut Sachverhalt „seine“ alte Konsole.

2. V könnte sein Eigentum an der Konsole aber durch Übereignung an M gem. § 929 S. 1 verloren haben.

##### a) dingliche Einigung zwischen V und K

###### aa) Zustandekommen der dinglichen Einigung (nach §§ 145 ff.)

Eine Einigung kommt durch zwei wirksame, inhaltlich übereinstimmende, aufeinander bezogene Willenserklärungen zustande. V und M waren sich einig, dass das Eigentum an der Play-Station übergehen sollte.

(*das Problem des § 131 II kann wegen § 131 II S. 2 ganz kurz angesprochen werden.*)

###### bb) Wirksamkeit der dinglichen Einigung

M war zum Zeitpunkt der Einigung 17 Jahre und mithin in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, §§ 2, 106. Die Wirksamkeit von Verträgen Minderjähriger richtet sich nach den §§ 107, 108, 110.

Durch die dingliche Einigung erlangt M Eigentum an der Konsole. In der Eigentumsverschaffung ist lediglich ein rechtlicher Vorteil gem. § 107 zu sehen, weil für den Minderjährigen keine weiteren Verpflichtungen entstehen, sondern er lediglich ein Recht erwirbt. Die dingliche Einigung ist also wirksam.

##### b) Übergabe

V hat M die Spielkonsole übergeben. Dadurch hat M die tatsächliche Sachherrschaft, mithin den Besitz iSv § 854 I an der Konsole erlangt.

##### c) Zwischenergebnis:

M ist Eigentümer geworden.

#### II. Ergebnis:

Damit besteht kein Anspruch des V gegen M aus § 985 BGB.

## **B. Anspruch des V gegen M auf Rückübertragung des Eigentums aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB**

V könnte aber gegen M einen Anspruch aus § 812 I S. 1 Alt. 1 auf Herausgabe der Konsole haben.

Dazu müsste M etwas ohne Rechtsgrund durch Leistung des V erlangt haben.

### I. „etwas erlangt“:

M müsste „etwas erlangt“ haben. „Erlangtes Etwas“ ist jeder vermögensrechtliche Vorteil.

M hat das Eigentum und Besitz an der Spielkonsole erlangt. Eigentum und Besitz sind vermögensrechtliche Vorteile.

### II. „durch Leistung“:

Leistung ist die bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. V hat M bewusst Eigentum und Besitz verschafft, um den Kaufvertrag zu erfüllen (solvendi causa), somit durch Leistung.

### III. „ohne rechtlichen Grund“:

Damit V Herausgabe der Konsole nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 verlangen kann, müsste M das Eigentum und den Besitz ohne Rechtsgrund erlangt haben. Ein Rechtsgrund könnte aber in einem wirksamen Kaufvertrag gegeben sein. Maßgeblich ist also, ob zwischen den Parteien ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen wurde.

#### 1) Zustandekommen des Vertrages

a) Ein Kaufvertrag besteht aus zwei wirksamen, übereinstimmenden und aufeinander bezogenen Willenserklärungen, Angebot und Annahme.

V und M haben sich darüber geeinigt, dass M 100 € zahlt und im Gegenzug V ihm die Spielkonsole (Eigentum und Besitz) übergibt, § 433.

b) Problematisch könnte einzig sein, dass gemäß § 131 II 1 die Willenserklärung, die einem Minderjährigen gegenüber abgegeben wird, erst wirksam wird, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht. Eine Ausnahme gilt gem. § 131 II 2 für lediglich vorteilhafte Willenserklärungen. Vorliegend hat V dem M das Angebot gemacht (*vgl. Sachverhalt*). Eine Offerte ist lediglich rechtlich vorteilhaft, da sie keine Pflichten zulasten des Minderjährigen begründet, ihm aber die Möglichkeit verschafft, den Vertrag zustande zu bringen. Das Angebot des V ist daher jedenfalls nach § 131 II S. 2 durch Zugang bei M selbst wirksam geworden. Daher kann es dahin stehen, ob § 131 II überhaupt auf Willenserklärungen beim Vertragsschluss anwendbar ist.

#### 2) Wirksamkeit des Vertrages

Der 17-jährige M ist minderjährig und damit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, §§ 2, 106. Zu prüfen ist, ob M wirksam einen Vertrag schließen konnte. Die Wirksamkeit von Verträgen Minderjähriger richtet sich nach den §§ 107, 108, 110.

##### a) Lediglich rechtlich vorteilhaft nach § 107 BGB?

Das Rechtsgeschäft wäre wirksam, wenn es für den Minderjährigen lediglich rechtlich vorteilhaft wäre. Durch den Kaufvertrag wird M aber zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet, vgl. § 433 II BGB, darin ist ein rechtlicher Nachteil zu sehen.

##### b) Einwilligung gem. §§ 107, 183

Der Vertrag wäre aber wirksam, wenn die Eltern, als gesetzliche Vertreter gem. §§ 1626 I, 1629 I, in den Vertrag eingewilligt hätten (§ 183). Eine ausdrückliche Einwilligung liegt nicht vor.

Der Vertrag wäre aber gem. § 110 dennoch wirksam, wenn M ihn mit Mitteln vollständig bewirkt hätte, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen worden sind. In diesem Fall hätten die Eltern durch Überlassen des Tachengeldes zur freien Verfügung konkludent eingewilligt.

Zwar hat M 100 € vom Kaufpreis im Einvernehmen mit den Eltern verdient und konnte darüber also frei verfügen und wollte er auch den restlichen Kaufpreis aus seinem Taschengeld bestreiten, § 110 führt aber nur dann zur Wirksamkeit des Vertrages, wenn die vertragsmäßige Leistung vom Minderjährigen vollständig bewirkt wurde.

Hier hat M bislang nur 100 € angezahlt. Die restlichen 110 € Kaufpreiszahlung stehen noch aus. Der Vertrag ist nicht gemäß § 110 wirksam.

c) Genehmigung der gesetzlichen Vertreter gem. § 108 I, 184 BGB?

Der zunächst schwebend unwirksame Vertrag wäre wirksam, wenn die Eltern des M ihn nachträglich genehmigt hätten. Hier haben die Eltern aber die Genehmigung des Vertrages wegen des hohen Kaufpreises verweigert.

d) Zwischenergebnis:

Mit Verweigerung der Genehmigung wurde der Vertrag endgültig unwirksam.

3. Zwischenergebnis:

Damit besteht kein Rechtsgrund i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1. Alle Voraussetzungen des Anspruchs sind erfüllt.

IV. Ergebnis: K ist aus § 812 I 1 Fall 1 zur Rückübereignung der Spielkonsole verpflichtet.

**Frage 2:**

**Anspruch des M gegen S auf Übereignung des Spielzeugautos aus Kaufvertrag gem. § 433 I 1**

M könnte gegen S einen Anspruch aus Kaufvertrag gem. § 433 I 1 BGB auf Übergabe und Übereignung des Autos haben.

Dann müsste ein wirksamer Kaufvertrag zwischen M und S zustande gekommen sein.

I. Zustandekommen des Kaufvertrages

Der dafür erforderliche Kaufvertrag wurde in dem Telefonat zwischen M und S geschlossen. M hat dem S den Vertragsschluss angetragen, S hat gegenüber M sofort (§ 147 I) angenommen.

Problematisch ist wiederum der Zugang der Vertragsannahme (*vgl. oben*), da nach § 131 II 1 gegenüber einem Minderjährigen abzugebende Willenserklärungen erst mit dem Zugang bei dessen gesetzlichen Vertreter wirksam werden. Dies ist vorliegend jedoch nicht geschehen.

Bezüglich der Annahmeerklärung greift auch nicht § 131 II 2, da diese dem Minderjährigen – anders als ein Vertragsangebot – nicht nur rechtliche Vorteile bringt. Die Annahmeerklärung bewirkt das Zustandekommen des Vertrages und verpflichtet den Minderjährigen zur Erfüllung.

Fraglich ist aber, ob § 131 II überhaupt Anwendung auf Vertragserklärungen eines Minderjährigen findet. Würde § 131 II auf Vertragserklärungen angewandt, könnte schon die *Willenserklärung* ohne Zugang beim gesetzlichen Vertreter nicht wirksam werden. Dies widerspräche aber der Systematik des § 108 I. In § 108 geht das Gesetz nämlich davon aus, dass ein Minderjähriger einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung schließen kann und lediglich die *Wirksamkeit* (des Vertrages) von der Genehmigung abhängt. Wenn aber der Vertrag geschlossen werden kann, so muss die Willenserklärung des Minderjährigen auch ohne Kenntnis bzw. Zugang der gesetzlichen Vertreter wirksam geworden sein. § 131 II kann daher auf Vertragserklärungen gegenüber Minderjährigen keine Anwendung finden.

Daher ist die Annahmeerklärung des S mit Zugang (mündliche WE gegenüber Anwesenden: als M die Erklärung vernommen hat) gegenüber M wirksam geworden.

(**Hinweis:** a.A. gut vertretbar!, vgl. MüKo-Einsale, 5.Aufl. 2006, § 131 Rn. 5; Wie hier: Prof. Leenen, vgl. Skript; folgt man der anderen Ansicht, muss man aber wohl annehmen, dass die Eltern nicht nur den Vertrag genehmigt haben, sondern auch den Zugang, da anderenfalls § 108 leerlaufen würde; vgl. vgl. MüKo-Einsale, 5.Aufl. 2006, § 131 Rn.6; Palandt-Heinrichs/Ellenberger, § 131 Rn. 3; der Fall wäre also nicht an dieser Stelle zu Ende!)

## II. Wirksamkeit des Vertrages

Fraglich ist, ob der Kaufvertrag auch wirksam ist. Daran bestehen wegen der aus der Minderjährigkeit des M resultierenden beschränkten Geschäftsfähigkeit (vgl. §§ 2, 106 BGB) Zweifel.

### 1. § 107 BGB

Ohne weiteres wirksam wäre der Kaufvertrag, wenn es sich um ein für den M lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft handeln würde, vgl. § 107 BGB. Lediglich rechtlich vorteilhaft ist ein Geschäft nur dann, wenn es ausschließlich Rechte des Minderjährigen begründet. Durch den Kaufvertrag entsteht aber auch die Pflicht des M zur Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 100 EUR (vgl. § 433 Abs. 2 BGB). Folglich handelt es sich nicht um ein lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft.

### 2. Einwilligung

Weiterhin wäre der Vertrag wirksam, wenn die Eltern des M als gesetzliche Vertreter (§§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1, 1680 Abs. 1 BGB) in den Vertragsschluss eingewilligt hätte.

#### a) ausdrückliche Einwilligung

Eine ausdrückliche Einwilligung erfolgte nicht.

#### b) § 110 BGB (die Prüfung kann auch als eigener Prüfungspunkt erfolgen)

aa) in der Überlassung von Taschengeld könnte ein Fall der konkludenten Einwilligung, § 110 zu sehen sein.

bb) Dann müsste der M die Leistung aber vollständig bewirkt haben. M hat den Kaufpreis noch nicht komplett gezahlt. Er hat mithin die vertragsgemäße Leistung noch nicht bewirkt.

### 3. Genehmigung, § 108 BGB

Wirksam wäre der Vertrag aber auch, wenn die Eltern des M ihn genehmigt hätten.

#### a) Zustandekommen der Genehmigung

Als M seinen Eltern von dem Geschäft erzählte, erklärten diese, dass sie einverstanden seien. Hierin liegt eine Genehmigung. Da diese grundsätzlich auch gegenüber dem Minderjährigen erfolgen kann (vgl. § 182 Abs. 1 BGB), wäre somit der Vertrag nach § 108 BGB ex tunc wirksam geworden.

#### b) Widerruf des Vertrages

##### aa) Widerrufserklärung

Allerdings hat S noch bevor die Eltern die Genehmigung erteilt haben, dem M gegenüber erklärt, dass er von dem Vertrag nichts mehr wissen wolle. Diese Erklärung ist als Widerruf des Vertrages zu verstehen.

##### bb) Widerrufsrecht

Grundsätzlich ist der Widerruf eines Vertrages nicht möglich (*pacta sunt servanda*).

Als Ausnahme davon sieht aber § 109 Abs. 1 S. 1 BGB ein Widerrufsrecht desjenigen vor, der mit einem Minderjährigen einen Vertrag schließt. Voraussetzung ist allerdings – wie sich aus § 109 Abs. 2 BGB ergibt – dass der Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nichts von der Minderjährigkeit wusste. Dies kann hier angenommen werden, zumal der Vertrag am Telefon geschlossen wurde.

(**Hinweis:** bei dem Widerruf gem. § 109 I handelt es sich nicht um einen Ausschlussgrund des Anspruches, sondern ein Wirksamkeitshindernis [des Vertrages])

cc) Wirksamkeit des Widerrufs.

Fraglich ist allerdings, ob der Widerruf des Vertrages wirksam ist.

Nach § 109 I S. 1 muss er vor der Erteilung der Genehmigung erklärt werden. Allerdings wird der Widerruf als empfangsbedürftige einseitige Willenserklärung erst mit Zugang wirksam (§ 130 I 1). Er muss als vor der Genehmigung durch Zugang gegenüber der richtigen Person wirksam geworden sein.

Bei mündlichen Willenserklärungen erfolgt der Zugang grundsätzlich mit tatsächlicher Kenntnis des Empfängers von der Willenserklärung. M hatte von dem Widerruf des S Kenntnis noch bevor sein Vater die Genehmigung erteilte. Allerdings bestimmt § 131 Abs. 2 BGB, dass eine Willenserklärung die einem beschränkt Geschäftsfähigen gegenüber abzugeben ist, erst dann wirksam wird, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht.

Etwas anderes gilt ausweislich des § 131 Abs. 2 S. 2 BGB nur für lediglich rechtlich vorteilhafte Willenserklärungen. Um eine solche handelt es sich bei dem Widerruf aber nicht, da durch ihn dem Minderjährigen sein Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Autos genommen wird. Grundsätzlich wäre der Widerruf somit erst mit Zugang bei dem Vater des M wirksam geworden. Dieser erfolgte allerdings nicht. Somit wäre die Genehmigung rechtzeitig gewesen.

Hier greift aber die Spezialregelung des § 109 Abs. 1 S. 2 BGB. Danach kann der Widerruf wegen der Minderjährigkeit ausnahmsweise auch unmittelbar gegenüber dem Minderjährigen erklärt werden. Folglich erfolgte der Zugang bereits mit der Bekanntgabe gegenüber dem M. Somit erging die Genehmigung des Vertrages durch den Vater erst, als der Vertrag schon wirksam widerrufen war und lief somit leer.

(Hinweis: wegen § 109 I 2 muss auf § 131 II nicht unbedingt eingegangen werden)

Fraglich ist jedoch, ob und wie es sich auswirkt, dass S den Vertrag gar nicht wegen der Minderjährigkeit des M widerruft. S weiß gar nicht, dass M noch minderjährig ist und widerruft nur deshalb, weil M kein Geld dabei hat.

In Betracht kommt eine *Auslegung* des § 109 Abs. 1 S. 1 nach seinem *Sinn und Zweck* dahingehend, dass der Vertragspartner nur zum Widerruf wegen der Minderjährigkeit berechtigt ist, nicht aber wegen anderer Gründe. Dies ließe sich damit begründen, dass bei Verträgen ohne Beteiligung eines Minderjährigen eine derartige Widerrufsmöglichkeit nicht besteht. Derjenige, der aber die Minderjährigkeit des Vertragspartners gar nicht kennt, soll nicht die Widerrufsmöglichkeit des § 109 I 1 haben, deren Sinn und Zweck darin besteht, dem Vertragspartner die Möglichkeit zu geben, sich aus den aufgrund der schwebenden Unwirksamkeit des Vertrages mit einem Minderjährigen ergebenden erheblichen Belastungen zu lösen.

Andererseits spricht der *Wortlaut* des § 109 Abs. 1 S. 1 gegen eine solche restriktive Auslegung, da dieser nicht voraussetzt, dass der Widerruf mit der Minderjährigkeit begründet wird. Daher ist davon auszugehen, dass der Widerruf auch ohne Kenntnis und Bezugnahme auf die Minderjährigkeit möglich ist.

(Hinweis: Hier sind beide Ansichten ebenso gut vertretbar!, v.a. weil das Problem in den Lehrbüchern kaum auftaucht; a.A. zB. Palandt- *Heinrichs/Ellenberger*, § 109 Rn. 2; Es kam darauf an das Problem zu erkennen [nicht schwierig, da der Sachverhalt dies extra anspricht!] und zu diskutieren!)

4. Zwischenergebnis

Der Vertrag ist somit aufgrund des rechtzeitigen Widerrufs nicht wirksam geworden.

III. Ergebnis

Ein Anspruch des M gegen den S auf Übereignung und Übergabe des Autos aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB besteht mangels wirksamen Kaufvertrages nicht.